

**Lesefassung der
Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
des Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Bleicherode
(GS-EWS) vom 20.11.2017 unter Einarbeitung
der 1. Änderung vom 27.11.2020, der 2. Änderung vom 08.11.2021,
der 3. Änderung vom 06.11.2023 sowie der 4. Änderung vom 04.11.2025**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung, des § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
Er erhebt Beseitigungsgebühren für den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung weiterhin Reinigungs- und Entsorgungsgebühren für die Reinigung von Straßeneinläufen sowie Beseitigungsgebühren für Fette und ähnliche Reststoffe aus Abscheideranlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser werden nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen und bei gewerblich, industriell oder anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach den für diese Schmutzwassereinleiter festgesetzten Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen.
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird berechnet nach den befestigten/überbauten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (3) Die Beseitigungsgebühr wird nach Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. aus den abflusslosen Gruben abtransportiert oder an der Abwasserbehandlungsanlage angeliefert werden.
Die Entsorgungsmenge des Fäkalschlammes pro Einwohner und Jahr wird nach den allgemeinen Regeln der Technik bestimmt. Danach wird bei Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 bzw. Anlagen die nicht dem Stand der Technik entsprechen, jährlich 1 m³ Fäkalschlamm pro Einwohner / EGW und Jahr abgefahren.
Gleiches gilt entsprechend den Festlegungen des für die Abwasserbeseitigung zuständigen Thüringer Ministeriums für Mehrkammerabsetzgruben, welche nach TGL der DDR errichtet wurden.
- (4) Die Reinigungsgebühr für Straßeneinläufe wird pro Stück und je Reinigung erhoben.

§ 3 Einwohnergleichwert

- (1) Einwohnergleichwert (EGW) im Sinne dieser Gebührensatzung ist die Berechnungseinheit für das in den Haushaltungen und auf gewerblich, industriell und anders genutzten Grundstücken anfallende Schmutzwasser.
Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird der Verschmutzungsgrad des dort anfallenden Schmutzwassers mit dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad des normalen häuslichen Abwassers unter Zugrundelegung der Fachliteratur der Abwasserwirtschaft ins Verhältnis gesetzt (siehe Abs. 2).
- (2) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:
- | | | | | |
|----|--|---|-----|-----|
| 1. | 1 Person | = | 1 | EGW |
| 2. | 3 Betriebsangehörige in Behörden,
Büros, Geschäftshäusern,
Krankenhäusern, Kindereinrichtungen
und Schulen | = | 1 | EGW |
| 3. | 2 Betriebsangehörige je Schicht in
Fabriken, Industriebetrieben,
Werkstätten, Handwerksbetrieben | = | 1 | EGW |
| 4. | 5 Schulkinder/Kindergartenkinder in den
entsprechenden Einrichtungen | = | 1 | EGW |
| 5. | 1 Krankenbett in Krankenhäusern | = | 1,5 | EGW |
| 6. | wenn nicht unter Pkt. 1 – 5 aufgeführt:
pro 32 m ³ Frischwasserverbrauch im Jahr
(bei einem Verschmutzungsgrad von
normalem häuslichen Abwasser entspr. § 6, Abs. 1) | = | 1 | EGW |

§ 4 Einleitungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Einleitungsgebühr für Abwasser für den Volleinleiter beträgt:
pro Einwohner / EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung). | 153,73 € |
| (2) | Die Einleitungsgebühr für Abwasser für den Teileinleiter beträgt:
pro Einwohner / EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation). | 52,37 € |
| (3) | Die Einleitungsgebühr für den Teileinleiter mit einer
Vollbiologischen Kleinkläranlage gemäß DIN 4261/T2
beträgt:
pro Einwohner/ EGW und Jahr
(Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation). | 38,98 € |
| (4) | Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücke beträgt:
pro m ² abflusswirksame Fläche und Jahr (außer der Grundstücke nach § 4 Abs. 5). | 0,86 € |
| (5) | Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze beträgt: | 0,88 € |

pro m² abflusswirksame Fläche und Jahr.

Die Einleitgebühr wird nicht erhoben, soweit sich der Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer vom Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage nach den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 7.Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt hat.

§ 5 Beseitigungsgebühren / Reinigungs- und Entsorgungsgebühren

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| (1) | Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: | 51,81 € / m ³ |
| (2) | Die Beseitigungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt: | 32,65 € / m ³ |
| (3) | Die Reinigungsgebühr für Straßeneinläufe, einschließlich der Entsorgung der Sinkstoffe für öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen beträgt: | 20,43 € / Stück |
| (4) | Die Beseitigungsgebühr für Fette und ähnliche Reststoffe aus Abscheideranlagen beträgt: | 25,00 € / m ³ |

§ 6 Gebührenzuschläge

- | | |
|-----|--|
| (1) | Für <u>überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser</u> wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Als überdurchschnittlich belastetes Schmutzwasser gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohabwassers, das 1,5-fache oder mehr der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt. Der Verschmutzungsgrad normalen häuslichen Abwassers wird mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) = 120 g / EGW und Tag angesetzt (entspricht 800 mg CSB / Liter). |
| (2) | Der Zuschlag pro EGW beträgt für Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von: |

	mg CSB von bis	Zuschlag %
a)	ab 1.200 – 1.600	25
b)	> 1.600 – 3.200	50
c)	> 3.200 – 4.000	75
d)	> 4.000 – 4.800	100
e)	> 4.800 – 5.600	125
f)	> 5.600 – 6.400	150
g)	> 6.400 – 7.200	175
h)	> 7.200 – 8.000	200
i)	> 8.000 – 8.800	225
j)	> 8.800 – 9.600	250
k)	> 9.600 – 10.400	275
l)	> 10.400 – 11.200	300
m)	> 11.200 – 12.000	325
n)	> 12.000 – 12.800	350

der nach §§ 1 und 4 jährlich für die Einleitung des häuslichen Abwassers festzusetzenden Einleitungsgebühr.

- (3) Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags werden Werktags vom AWZV „Bode-Wipper“ aus dem Probenahmeschacht (Einleitstelle) 24-Stundenmisch-proben über automatisch schöpfende Probenahmegeräte entnommen. Die Probenahmegeräte sind durch den Gebührenschuldner in einen betriebsbereiten Zustand zu installieren und fachgerecht zu betreiben. Wartungsintervalle sind einzuhalten, zu protokollieren und dem AWZV zu übergeben. Abweichende Regelungen können schriftlich zwischen dem AWZV und dem Gebührenschuldner vereinbart werden.
- (4) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitstellen) werden die Proben jeweils zeitgleich entnommen. Absatz (3) gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte gemessen. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags nicht berücksichtigt.
- (5) Der für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebende CSB-Wert wird aus der abgesetzten Probe in einem vom AWZV und Einleiter anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- (6) Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel des nach Abs. 3 und 4 ermittelten CSB-Wertes zugrunde gelegt.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser/ Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes, Fäkalschlammes oder des Abwassers bzw. mit der Anlieferung von Fetten und ähnlichen Reststoffen an der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Reinigungs- und Entsorgungsgebühr entsteht mit jedem Reinigungsvorgang eines Straßeneinlaufs sowie der Entsorgung der Sinkstoffe.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschuldner für die Oberflächenentwässerung sowie der Reinigungs- und Entsorgungsgebühr für Straßeneinläufe der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbaulastträger.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung nach § 4 sowie die Beseitigung nach § 5 Abs. 1 und 2 werden jährlich abgerechnet.
Die Reinigung und Entsorgung nach § 5 Abs. 3 sowie die Beseitigung nach § 5 Abs. 4 werden nach der tatsächlich erfolgten Reinigung und Entsorgung bzw. Beseitigung abgerechnet.
Die Einleitungs- Beseitigungs- und die Reinigungs- und Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld nach Abs. 1 Satz 1 sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Bei einer Veränderung der für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte maßgeblichen Umstände oder der abflusswirksamen Flächen erfolgt eine Anpassung zum 1. Kalendertag des auf die Veränderung folgenden Monats.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) In der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind auch die Kosten für zusätzliche Hausanschlüsse nach § 8 Abs. 4 EWS, also für weitere Hausanschlüsse auf Antrag der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten bzw. Besitzer oder für neu entstandene Grundstücke durch Grundstücksteilungen nach erfolgter abwassertechnischer Erschließung.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist Schuldner der Besitzer des Grundstücks. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird per Bescheid festgesetzt.
- (3) Im Falle der Abs. 1 und 2 ist der AWZV berechtigt, Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten bzw. nach dem Kostenangebot der bauausführenden Firma zu erheben.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft

zu erteilen sowie eine Kontrolle der Grundstücksentwässerungseinrichtung auf dem Grundstück zuzulassen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse entsprechend § 8 ist dem Abwasserzweckverband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bleicherode, den 10.12.2023

Siegel

Hitzing
Verbandsvorsitzende